



Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Schenkel | 02521 29-310 | schenkel@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

14.12.2021 Beratung

Rat der Stadt Beckum

21.12.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Friedhofsgebührenkalkulation wird beschlossen.

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Neufassung der Friedhofsgebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Für das Haushaltsjahr 2022 ergeben sich für den allgemeinen Haushalt Kosten in Höhe von 97.390,88 Euro. Hiervon entfallen als öffentlicher Anteil 64.220,53 Euro auf den Bereich der Grabstellen- und Unterhaltungsgebühr und 1.242,39 Euro als öffentlicher Anteil für die Aussegnungshalle (= städtischer Anteil: 15 Prozent). 31.928,06 Euro fließen als Zuschuss für die Leichen- und Trauerhalle ein.

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzungsänderung sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden in der Änderungsliste zum Entwurf des Haushaltes 2022 berücksichtigt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Änderung der Friedhofsgebührensatzung ergeht auf der Grundlage der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und des § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW).

Demografischer Wandel

Der demografische Wandel wirkt sich auch auf die Bestattungskultur aus. Wo früher Begräbnisstellen von Familienangehörigen traditionsübergreifend gepflegt wurden, ergibt sich zunehmend die Schwierigkeit, dass von der Familie niemand mehr vor Ort wohnt, der sich persönlich um die Grabstätte der Angehörigen kümmern kann.

Diesem Aspekt tritt die Friedhofsverwaltung durch das Angebot neuer Beerdigungsmöglichkeiten mit geringerem Pflegeaufwand entgegen.

Die Herausforderung ist, individuelle und zugleich pflegearme Lösungen zu fairen Preisen zu schaffen.

Erläuterungen

Für die Nutzung der städtischen Friedhöfe werden Gebühren nach KAG NRW erhoben. Die Höhe der Gebühren ist von den voraussichtlich anfallenden Kosten, der Anzahl von (Wieder-)Erwerbsfällen sowie den Bestattungszahlen abhängig.

Die Bestattungskultur hat sich in den vergangenen Jahren stark gewandelt. Immer mehr Bestattungen erfolgen in Urnengrabstätten. Diese Tendenz setzt sich weiterhin fort und ist keine spezifische Entwicklung nur in Beckum.

Beispielhafte Gebührenentwicklung seit dem Jahr 2020 und die für das Jahr 2022 kalkulierten Gebühren:

Gebühr/Jahr	2020	2021	2022
Wahlgrab (30 Jahre)			
Grabstelle	1.043 Euro	1.092 Euro	653 Euro
Unterhaltung	1.335 Euro	1.236 Euro	1.435 Euro
Bestattung	848 Euro	909 Euro	939 Euro
Gesamt	3.226 Euro	3.237 Euro	3.027 Euro
Urnengrab (30 Jahre)			
Grabstelle	235 Euro	247 Euro	147 Euro
Unterhaltung	651 Euro	586 Euro	666 Euro
Bestattung	451 Euro	501 Euro	513 Euro
Gesamt	1.337 Euro	1.334 Euro	1.326 Euro
Nutzung der Leichenhalle			
Nutzung	422 Euro	422 Euro	422 Euro
Nutzung der Trauerhalle			
Nutzung	169 Euro	169 Euro	185 Euro
Nutzung der Aussegnungshalle			
Nutzung	133 Euro	101 Euro	111 Euro

Die Grabstellengebühr sinkt im Gebührenjahr 2022 bei einer Erd- und Urnenbeisetzung. Dies begründet sich darin, dass die Kosten für kalkulatorische Abschreibungen um 75.177,66 Euro niedriger ausfallen als im Vorjahr, da auf dem Parkfriedhof Landschaftsbau, Drainage und Bodenauffüllungen abgeschrieben sind.

Demgegenüber stehen höhere Kosten für die Friedhofsunterhaltung. Hierin enthalten sind unter anderem Ausgaben für die Lieferung von Materialien, wie zum Beispiel Mutterboden und Sand, die Gestellung und Abfuhr von Containern, die Entsorgung der Abfälle sowie gestiegene Personalkosten für die Friedhofspflege.

Diese vorgenannten Entwicklungen bewirken, dass die Gebühren insgesamt für eine Bestattung in einem Wahlgrab im Gebührenjahr 2022 um 210,00 Euro, respektive 6,49 Prozent sinken. Die Gebühren für eine Bestattung in einem Urnengrab sinken im Gebührenjahr 2022 um 8,00 Euro, respektive 0,6 Prozent.

Die Pflege- und Gestaltungsgebühr für die Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen steigt aufgrund der erhöhten Kosten der Natursteine, sonstiger Baukosten und Pflege auf 808,00 Euro. Somit beträgt die Gesamtgebühr für eine Urnenbestattung in einer Gemeinschaftsgrabanlage 2.134,00 Euro. Dies ist eine Erhöhung um 222,00 Euro.

Die Gebühr für eine Baumbestattung steigt um 42,00 Euro auf 1.470,00 Euro.

Die Gebühr für eine Erdbestattung in einer Gemeinschaftsgrabanlage setzt sich aus den Bestattungskosten für eine Erdbestattung in Höhe von 3.027,00 Euro und den Gestaltungs- und Pflegekosten in Höhe von 1.417,00 Euro zusammen und beträgt im Gebührenjahr 2022 4.444,00 Euro. Dies ist eine Erhöhung um 226,00 Euro.

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben hat in seiner Sitzung am 02.09.2021 die Verwaltung beauftragt, als weiteres Bestattungsangebot auf dem Friedhof Elisabethstraße die Beisetzung von Urnen in Urnenwänden/-stelen voranzutreiben.

Ab März 2022 wird die Möglichkeit geschaffen, Urnen in Urnenwänden/-stelen beizusetzen. Hinter dem Betriebsgebäude wird kreisförmig eine Kleingruppe von Urnenstelen aus Naturstein entstehen, die in unterschiedlichen Höhen in eine immergrüne staudenreiche Bepflanzung integriert werden. Die gesamte Anlage wird in mehreren Abschnitten errichtet. Im 1. Abschnitt werden Stelen mit insgesamt 20 Nischen geschaffen. Je nach Nachfrage und Bedarf wird der Kreis und die angrenzende Fläche sukzessive erweitert. Nach Fertigstellung des Kreises bietet dieser Platz für 84 Nischen. In jeder Nische können bis zu 3 Schmuckurnen beigesetzt werden. Die Verwaltung geht davon aus, dass eine durchschnittliche Belegung mit 1,5 Stellen pro Nische erfolgt.

Da bei der Beisetzung einer Urne in einer Urnenwand/-stelenanlage ein geringerer Personalbedarf erforderlich ist, wird hierfür eine separate Bestattungsgebühr in Höhe von 381,00 Euro (minus 132,00 Euro gegenüber Bestattungsgebühr für Urnenbestattung) erhoben. Die Gebühr für die Gestaltung und Pflege beläuft sich für 30 Jahre auf 1.794,00 Euro. Somit beträgt die Gesamtgebühr für eine Urnenbestattung in einer Urnenwand/-stelenanlage 2.988,00 Euro.

Die Kosten für die Gravur der Nischentür bei einer Bestattung betragen 6,40 Euro pro Zeichen. Die Kosten für ein eventuell gewünschtes Ornament sind durch die Nutzungsberechtigten mit dem Steinmetz direkt abzurechnen.

Berechnungsgrundlagen

Insgesamt ist im Jahr 2022 mit Gesamtkosten in Höhe von 619.504,23 Euro zu rechnen. Nach Abzug der Leistungen verbleibt ein Gebührenbedarf in Höhe von 472.768,03 Euro.

Hinsichtlich der jeweils bei den verschiedenen Gebührenarten einzubeziehenden Kosten und Leistungen wird auf die der Vorlage als Anlage 1 beigefügte Kalkulation verwiesen.

Der Sonderposten des Gebührenhaushaltes Bestattungswesen lag zum 31.12.2020 bei insgesamt 145.144,57 Euro. Zur Entlastung des Gebührenhaushaltes 2021 werden 66.000,00 Euro entnommen. Somit beträgt der prognostizierte Bestand des Sonderpostens zum 31.12.2021 79.144,57 Euro.

Überdeckungen sollen gemäß § 6 KAG NRW innerhalb von 4 Jahren an die Gebührenzahlerin beziehungsweise den Gebührenzahler zurückgegeben werden.

Von dem vorgenannten Sonderposten ist spätestens im Gebührenjahr 2022 eine Summe von 47.345,22 Euro an die Gebührenzahlerin beziehungsweise den Gebührenzahler zurückzuführen. Daher und zur Entlastung des Gebührenhaushaltes 2022 wird diese Summe aus dem Sonderposten zugeführt.

Bei der Einbeziehung der Kosten für Betrieb und Unterhaltung der Friedhöfe ist der bisherige Kostendeckungsgrad weiterhin maßgebend. Dabei wird wie folgt differenziert: Kosten, die allein im Zusammenhang mit der Bestattung der Toten stehen, werden zu 100 Prozent auf die Gebührenpflichtigen umgelegt. Kosten, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Funktion des Friedhofs stehen, werden zu 85 Prozent berücksichtigt.

Zu den einbezogenen Kosten für die Nutzung der Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Kalkulation der Gebühr für die Leichenhalle würde unter Einbeziehung aller Kosten und eines Kostendeckungsgrades von 50 Prozent aufgrund der geringen Nutzung (kalkulierte 2 Nutzungen im Jahr 2022) eine Gebühr in Höhe von 4.279,00 Euro ergeben.

Um zumindest noch eine Teilnutzung der Leichenhalle zu erreichen, wird für das Jahr 2022, unabhängig von der rechnerisch ermittelten Gebühr, vorgeschlagen, die Gebühr aus den Vorjahren in Höhe von 422,00 Euro beizubehalten.

Für die Trauerhalle errechnet sich unter Einbeziehung aller Kosten und eines Kostendeckungsgrades von 50 Prozent eine Gebühr in Höhe von 405,62 Euro. Aufgrund der rückläufigen Nutzungen der Trauerhalle ist zu befürchten, dass die Trauerhalle bei den errechneten Gebühren noch weniger genutzt wird. Es wird vorgeschlagen, auch bei der Trauerhalle, unabhängig von der rechnerisch ermittelten Gebühr, die Gebühr aus den Vorjahren um 16,00 Euro auf 185,00 Euro zu erhöhen. Die entstehenden Defizite werden aus dem allgemeinen Haushalt der Stadt Beckum, zusätzlich zu dem angesetzten öffentlichen Anteil, getragen.

Für die Nutzung des Treffpunktes als Aussegnungshalle entstehen aufgrund gestiegener Verwaltungs- und Abschreibungskosten Gebühren in Höhe von 111,00 Euro. Für die Berechnung der Gebühr wurden hierbei 63 Nutzungen im Jahr zugrunde gelegt.

Entwicklung der Bestattungen

Der Ermittlung der Bestattungen liegen die durchschnittlichen Bestattungszahlen der letzten 2 Jahre zu Grunde.

Für das Jahr 2022 gibt es somit die folgende Prognose:

	Friedhof Elisabethstraße	Parkfriedhof	Gesamt
Wahlgräber Erwerb	11	6	17
Wahlgräber Zubettungen Erdbestattung	45	5	50
davon Wahlgräber Zubettungen Urnen	(22)	(3)	(25)
Reihengräber	0	1	1
Urnengräber Erwerb	30	9	39
Urnengräber Urnenwand/-stelenanlage	20	0	20
Urnengräber Zubettungen	16	8	24
Baumbestattung		25	25
Gemeinschaftsgrab Urne	44		44
Gemeinschaftsgrab Erdbestattung	2		2
Kindergräber	0	1	1
Aschenstreu Feld	0	4	4
Rasengrab – in Urnenbestattung oder Erdbestattung bereits berücksichtigt	(0)	(1)	(1)
Gesamt	168	59	227

Hinsichtlich der Gebührenkalkulation im Einzelnen wird auf die der Vorlage beigefügte Anlage 1 verwiesen.

Die Friedhofsgebührensatzung mit den Gebühren für das Jahr 2022 ist der Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Anlage(n):

- 1 Gebührenkalkulation
- 2 Friedhofsgebührensatzung